



Abstract zum  
Praxiskongress  
**Recht**

Veranstalter:



**5. Dezember 2018**

Konradin Mediengruppe  
Leinfelden-Echterdingen



## „Arbeitsschutz an Telearbeitsplätzen – kleine Änderung in der Arbeitsstättenverordnung mit nicht ganz so kleinen Herausforderungen“

Referent: Prof. Dr. Arno Weber

Mit der letzten Änderung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) ging nicht nur die Bildschirmarbeitsplatzverordnung (BildscharbV) in dieser auf, sondern es fand auch eine Erweiterung auf den Bereich des Homeoffice, speziell der dortigen Bildschirmtätigkeit (Telearbeit) statt. Diese Änderung bezog sich aber nur auf die eigentliche Tätigkeit am Bildschirm. Andere Aspekte des Arbeitsstättenrecht (zum Beispiel Fluchtwegkennzeichnung) finden im Homeoffice keine Anwendung. Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung wurde auf die erstmalige Einrichtung beschränkt.

Diese kleine Änderung in der ArbStättV ist mit nicht ganz so kleinen Herausforderungen verbunden. So ist zwar der Begriff der Telearbeit klar definiert, aber es ist nicht ganz klar, wie umfassend der Begriff der Arbeitsmittel („wird vom Arbeitgeber gestellt“) zu sehen ist und wie die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung gestaltet werden kann oder auch muss.

Da der Gesetzgeber wahrscheinlich bewusst keine weitere Präzisierung vorgenommen hat, kann daraus abgeleitet werden, dass Handlungsspielräume bestehen. Ein möglicher praktischer Ansatz ist, sich auf das Schutzziel aus der ArbStättV zu besinnen. Dazu ist es wichtig, die Beschäftigten bei der Einrichtung eines gesunden Arbeitsplatzes mitzunehmen und zu motivieren.



Foto: HFU

Prof. Dr. Arno Weber,  
Professor für Arbeits- und  
Gesundheitsschutz an der  
Hochschule Furtwangen und  
selbstständige externe Fach-  
kraft für Arbeitssicherheit